

Satzung
über die Festlegung des Stadtumbaugebietes „Alter Schlachthof“
(im Programm Stadtumbau West) und Sicherung
der Stadtumbaumaßnahmen

Aufgrund von § 171 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I Seite 3316) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. Seite 20) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Stadtumbaugebietes „Alter Schlachthof“

In der Stadt Karlsruhe wird der Teilbereich des ehemaligen Schlacht- und Viehhofes Karlsruhe, begrenzt im Norden durch die Durlacher Allee, im Osten durch einen 20 Meter breiten Streifen des Viehhofes entlang der Schlachthausstraße, im Süden durch das Gaswerksgelände der Stadtwerke Karlsruhe und im Westen durch den Ostauemark, als Stadtumbaugebiet mit der Bezeichnung "Alter Schlachthof" gemäß § 171 b BauGB festgelegt.

Der beigefügte Lageplan mit der zeichnerischen Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Sicherung von Durchführungsmaßnahmen

In dem unter § 1 bezeichneten Gebiet ist § 171 d BauGB anzuwenden. (Genehmigungspflicht von Vorhaben und sonstigen Maßnahmen i. S. v. § 14 (1) BauGB).

§ 3
Sanierungsmaßnahme

Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme ist bis zum 31.12.2015 befristet.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 08.04.2008

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister